

LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 bis 5 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und –zweck

- (1) Die Gemeinde Wangels erhebt aufgrund der Anerkennung des Gemeindeteils Weißenhäuser Strand als Kurort (Seebad) für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass Gebührenpflichtigen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 98,8 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der Eigenanteil der Gemeinde Wangels an diesen Kosten beträgt 1,2 %.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe in der Gemeinde Wangels ist ausschließlich der Gemeindeteil/Ortsteil Weißenhäuser Strand.

§ 2

Abgabeschuldner/in, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürliche Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch

die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand, Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte, Boote, Hausboote etc.). Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.

§ 3

Befreiung von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres;
- b) Ehe- und Lebenspartner/in, Kinder, Kindeskindern, Geschwister, Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- c) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Nutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- d) Teilnehmer/innen an anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Der Befreiungstatbestand gilt nicht für Begleitpersonen;
- e) Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen nachweislich ärztlich attestiert wurde, dass sie während ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet ihre Unterkunft nicht verlassen können oder aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage sind, die Leistungen gemäß § 1 in Anspruch zu nehmen.
- f) Personen, die eine Gästekarte/Kurkarte/Ostseecard aus einer anderen kurabgabeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind nachzuweisen.

(3) Personen, die unter die Befreiung b), c) und d) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen den Kurabgabebetrag gem. § 5 der Satzung.

§ 4

Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand. Der Kurabgabebetrag ist bei Empfang der Kurkarte beim Unterkunftsgeber, Überlasser von Zelt-, Camping-, Wohnmobil- und Bootsplätze,

Verwalter oder Beauftragten, unverzüglich nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet, spätestens am Tage nach der Ankunft, zu entrichten. Tagesgäste haben eine Tageskurkarte zu lösen.

- (2) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 5 Absatz 2 zu bemessen ist (Jahreskurabgabe), erfolgt die Festsetzung durch einen schriftlichen Bescheid. Die Jahreskurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Kurabgabe wird grundsätzlich nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Bemessungsgrundlage ist somit die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison 01. Januar bis 31. Mai
- b) Hauptsaison 01. Juni bis 31. August
- c) Nebensaison 01. September bis 31. Dezember des Jahres.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger volljähriger Person:

in der Hauptsaison = 1,70 €
in der Nebensaison = 0,90 €

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger minderjähriger Person ab der Vollendung des 4. Lebensjahres:

in der Hauptsaison = 0,90 €
in der Nebensaison = 0,50 €

- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren Ehe- und Lebenspartner/in sowie im Haushalt lebende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand haben, zahlen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Kurabgabenbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte, die das 25-fache des vollen Kurabgabenbetrages der Hauptsaison beträgt (Jahreskurabgabe).
- (3) Dem Gast steht es frei, anstelle des nach Tagen berechneten Kurabgabebetrages die Jahreskurabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden.
- (5) Wechselt das Nutzungsrecht oder Eigentum des im Abs. 2 beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so zahlen der bisherige sowie der neue Nutznießer jeweils den für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnenden Anteil der

Jahreskurabgabe.

- (6) Bei allen Berechnungen nach dieser Satzung gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
- (7) In den Kurabgabebeträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten. Sie ist auf Verlangen von zum Kostenabzug berechtigten Personen gesondert auszuweisen.

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung des Kurabgabebeitrages in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

§ 7

Kurkarte

- (1) Außer in den Fällen einer Tageskurkarte (§ 10) erhält der Gast bei Zahlung der Kurabgabe vom Unterkunftsgeber die Kurkarte als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 5 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahreskurkarte in Form des Bescheides über die Jahreskurabgabe.
- (3) Die Kurkarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahreskurkarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der durchgeführten Veranstaltungen. Die Kurkarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabenbetrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Unterkunftsgeber die Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.
- (2) Bei den Kurabgabepflichtigen, bei denen die Kurabgabe im Sinne von § 5 Absatz 2 pauschal bemessen und durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt wird, wird die gezahlte Kurabgabe erstattet, wenn die/der Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und nachweist, dass sie/er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist. Der Nachweis ist zwingend von der pflichtigen Person zu erbringen.
- (3) Die Bestimmungen für Rückzahlungen gelten nicht für Tageskurkarten und Ersatzkurkarten.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt (Unterkunftsgeber) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihm/ihr aufgenommenen Personen, auch wenn Sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind oder befreit werden können, innerhalb von 24 Stunden unter Verwendung der Kurkarte, die kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.
- (3) Die Unterkunftsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft

einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabebeiträge verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Unterkunftsgebers im Erhebungsgebiet.

- (4) In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschriften, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Name und Anschrift des Unterkunftsgebers anzugeben. Die Mitteilungspflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten, Hausbooten und dergleichen, aufhalten. Dies gilt für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren; soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.
- (5) Die Unterkunftsgeber haften für die Abgabeschuld.
- (6) Die Angaben der Unterkunftsgeber werden ausschließlich zur Bearbeitung der Kurabgabe verwendet.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person eine Kurkarte auszuhändigen und durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und innerhalb von 3 Werktagen bei der Gemeinde Wangels einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (8) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Kurkarte die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und kostenfrei an die Gemeinde Wangels abzuführen.
- (9) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der den ihm obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (10) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (11) Die Gemeinde Wangels ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde berechtigt.

§ 10 **Tageskurkarte**

- (1) Von Tagesgästen wird eine Tageskurabgabe erhoben.

- (2) Von Tagesgästen ist bei einem Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen oder an einem Automaten eine Tageskurkarte zu lösen; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.
- (3) Die Tageskurabgabe ist gem. § 5 Abs. 1 der Satzung zu erheben.
- (4) Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind am konzessionierten Strand zur Ausgabe von Tageskurkarten sowie zur Kartenkontrolle verpflichtet.
- (5) Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, sind zur Nach- löse verpflichtet. Die Nachlöse beträgt unabhängig von der Tageszeit € 6,00.
- (6) Wer bei den Kontrollen am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen wird und sich weigert, die Kurkarte nachzulösen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 KAG (siehe § 12 dieser Satzung).

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Absatz 1, §§ 3 und 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) neben den bei den

Betroffenen erhobenen Daten aus:

- a) den von den Vermietern/innen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Gästebeitragsscheinen sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses;
- b) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangels;
- c) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

erheben.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgebern im Sinne dieser Satzung erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG sowie der DS-GVO zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Pflichten nach § 9 und § 10 Absatz 6 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann (§ 18 Absatz 3 KAG).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand vom 06.07.2022 mit ihren Nachtragssatzungen außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, 12.12.2025

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Voß

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	12.12.2025	01.01.2026	
1. Nachtrag	23.04.2026	01.01.2027	§ 1 Abs. 1 neu § 5 Abs. 1 neu